

Betriebssatzung für die Kurbetriebe Kirchzarten

vom 21. September 1999

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und § 3 Absatz 2 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Kirchzarten am 21. September 1999 folgende Betriebssatzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand und Name des Eigenbetriebs

- (1) Die Fremdenverkehrseinrichtungen der Gemeinde Kirchzarten "Verkehrsamt, Kurhaus, Freibad und Campingplatz" sind zu einem Eigenbetrieb zusammengefaßt und werden nach dem Eigenbetriebsgesetz und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.
- (2) Zweck des Eigenbetriebes ist die wirtschaftliche Betriebsführung dieser Einrichtung und die Unterstützung und Förderung der fremdenverkehrlichen Betriebe und Einrichtungen in der Gemeinde. Dazu gehören insbesondere
 - a) Ausbau und Sicherung des Wirtschaftszweiges "Kur- und Fremdenverkehr und Tourismus"
 - b) Erhaltung und Stärkung des Prädikates "Luftkurort" und Ausbau als attraktiver Urlaubs- und Naherholungsort.

§ 2

Name des Eigenbetriebes

Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung "Kurbetriebe Kirchzarten".

§ 3

Verwaltung des Eigenbetriebes

Verwaltungsorgane des Eigenbetriebes sind der Gemeinderat, der Bürgermeister und die Betriebsleitung.

§ 4

Gemeinderat

- (1) Für den Eigenbetrieb wird kein Betriebsausschuss gebildet. Der Gemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und das Eigenbetriebsgesetz vorbehalten sind. Der Gemeinderat entscheidet auch in den Angelegenheiten, die nach dem Eigenbetriebsgesetz einem beschließenden Betriebsausschuß obliegen. Ihm obliegt die Entscheidung über
 1. den Erwerb von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn die Gegenleistung für den Erwerb im Einzelfall 15.000,- DM übersteigt;
 2. die Ausführung eines Bauvorhabens (Baubeschluß) und die Genehmigung der Bauunterlagen, die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Vergabebeschluß) bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten von mehr als 30.000,- DM unabhängig davon, ob es sich um eine Maßnahme des Vermögensplans oder des Erfolgsplans handelt;
 3. den Erwerb anderer Gegenstände des Anlagevermögens, wenn die Gegenleistung für den Erwerb im Einzelfall 30.000,- DM übersteigt,

4. die Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Wert im Einzelfall 15.000,-- DM übersteigt;
 5. die Veräußerung anderer Gegenstände des Anlagevermögens, wenn der Wert des Gegenstands 5.000,-- DM übersteigt,
 6. die dingliche Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn die Belastung im Einzelfall 15.000,-- DM übersteigt;
 7. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichen Vermögensgegenständen bei einem jährlichen Nutzungsentgelt von mehr als 5.000,-- DM oder wenn die Laufzeit des Vertrags mehr als 5 Jahre beträgt,
 8. Festsetzung der Benutzungsordnungen einschließlich der dazugehörigen Preisregelungen (Benutzungsentgelte).
 9. die Bestellung anderer als der in Nr. 6 genannten Sicherheiten und die Übernahme von Bürgschaften, wenn der Betrag oder Wert im Einzelfall 15.000,-- DM übersteigt,
 10. die Übernahme von Verpflichtungen aus Gewährverträgen und den Abschluß der ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäfte, wenn der Betrag der Verpflichtung 15.000,-- DM übersteigt oder die Verpflichtung auch künftige Wirtschaftsjahre berührt,
 11. den Abschluß kreditähnlicher Rechtsgeschäfte, wenn der Betrag oder Wert im Einzelfall 30.000,-- DM übersteigt,
 12. die Führung von Rechtsstreitigkeiten mit einem Streitwert von mehr als 30.000,-- DM,
 13. den Verzicht auf Ansprüche des Eigenbetriebs einschließlich des Abschlusses von Vergleichen, wenn der Anspruch im Einzelfall mehr als 3.000,-- DM beträgt,
 14. die Einstellung und Entlassung der beim Eigenbetrieb beschäftigten Angestellten ab Vergütungsgruppe V b im Einvernehmen mit dem Bürgermeister.
 15. die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit (Eingruppierung) bei Angestellten ab Vergütungsgruppe V b im Einvernehmen mit dem Bürgermeister.
 16. die Festsetzung der Vergütung oder des Lohns bei nicht nur vorübergehend beschäftigten Angestellten oder Arbeitern, sofern kein Anspruch auf Grund eines Tarifvertrags besteht,
 17. die Gewährung von Gehaltsvorschüssen und Darlehen an den Betriebsleiter,
 18. die Zustimmung zu Mehraufwendungen des Erfolgsplans, und zu Mehrausgaben bei den im Vermögensplan veranschlagten Investitionsausgaben, wenn diese für das einzelne Vorhaben 10.000,-- DM übersteigen.
- (2) Angelegenheiten deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten sind, werden von dem für das jeweilige Aufgabengebiet zuständigen Ausschuss vorberaten.

§ 5

Bürgermeister

- (1) Der Bürgermeister kann der Betriebsleitung Weisungen erteilen, um die Einheitlichkeit der Gemeindeverwaltung zu wahren, die Erfüllung der Aufgaben des Eigenbetriebes zu sichern und Missstände zu beseitigen.
- (2) Der Bürgermeister muss anordnen, dass Maßnahmen der Betriebsleitung, die er für gesetzwidrig hält, unterbleiben oder rückgängig gemacht werden.
- (3) Über die Anstellung und Entlassung von Angestellten der Verg.Gr. X - Vc, sowie Aushilfsangestellten, Arbeitern, Auszubildenden, Praktikanten entscheidet der Bürgermeister im Einvernehmen mit der Betriebsleitung.
- (4) Die Betriebsleitung ist Vorgesetzter, der Bürgermeister Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde der beim Eigenbetrieb beschäftigten Bediensteten.
- (5) Der Bürgermeister entscheidet, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist, insbesondere über
 1. den Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten bis zu einem Wert von 15.000,-- DM.
 2. die dingliche Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten bis zu einem Wert von 15.000,-- DM.
 3. den Abschluss kreditähnlicher Rechtsgeschäfte bis zu einem Wert von 30.000,-- DM.
 4. die Führung von Rechtsstreitigkeiten mit einem Streitwert bis zu 30.000,-- DM.
 5. den Verzicht auf Ansprüche des Eigenbetriebes einschließlich des Abschlusses von Vergleichen für Ansprüche bis 3.000,-- DM.

§ 6

Betriebsleitung

- (1) Zur Leitung des Eigenbetriebs wird eine Betriebsleitung bestellt. Die Betriebsleitung besteht aus zwei Mitgliedern. Die Betriebsleitung führt die Bezeichnung Betriebsleiter, kaufmännischer Leiter. Der Betriebsleiter wird vom Gemeinderat zum Leiter der Kurbetriebe bestellt. Dieser entscheidet bei Meinungsverschiedenheiten, wenn unter den Mitgliedern der Betriebsleitung Stimmengleichheit besteht.
- (2) Der Bürgermeister regelt die Geschäftsverteilung innerhalb der Betriebsleitung mit Zustimmung des Gemeinderates durch eine Geschäftsordnung.
- (3) Der Betriebsleitung obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung und die Entscheidung in allen Angelegenheiten des Betriebs, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist. Dazu gehören die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung und Wirtschaftlichkeit des Betriebs notwendig sind, insbesondere der Einsatz des Personals, die Anordnung von Instandsetzungen, die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung.
- (4) Die Betriebsleitung hat den Bürgermeister mindestens halbjährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplans schriftlich zu unterrichten.
- (5) Die Betriebsleitung hat dem Fachbeamten für das Finanzwesen der Gemeinde alle Maßnahmen mitzuteilen, welche die Finanzwirtschaft der Gemeinde berühren. Sie hat ihm insbesondere den Entwurf des Wirtschaftsplans mit Finanzplanung, des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie die Zwischenberichte an den Bürgermeister (Abs. 4) zuzuleiten.
- (6) Die Betriebsleitung vertritt die Gemeinde im Rahmen ihrer Aufgaben. Vertretungsberechtigt ist der Erste Betriebsleiter.

§ 7

Stammkapital

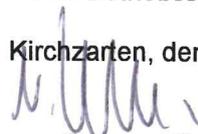
Das Stammkapital des Eigenbetriebs wird auf 6.685.000,-- DM festgesetzt.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Betriebssatzung tritt am 01.01.2000 in Kraft.

Kirchzarten, den 21. September 1999


von Oppen, Bürgermeister



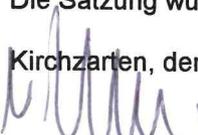
Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausfertigungsvermerk:

Die Satzung wurde ausgefertigt am

Kirchzarten, den 21. September 1999


Von Oppen, Bürgermeister



**Satzung über die
Änderung der Betriebssatzung
für die
Kurbetriebe Kirchzarten**

vom 18. September 2001

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und § 3 Abs. 2 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Kirchzarten folgende Satzung am 18. September 2001 beschlossen.

§ 1

Die Betriebssatzung für die Kurbetriebe Kirchzarten vom 21. September 1999 wird wie folgt geändert:

§ 4

Gemeinderat

(1) Für den Eigenbetrieb wird kein Betriebsausschuss gebildet. Der Gemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und das Eigenbetriebsgesetz vorbehalten sind. Der Gemeinderat entscheidet auch in den Angelegenheiten, die nach dem Eigenbetriebsgesetz einem beschließenden Betriebsausschuß obliegen. Ihm obliegt die Entscheidung über

1. den Erwerb von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten wenn die Gegenleistung für den Erwerb im Einzelfall 8.000 EUR übersteigt,
2. die Ausführung eines Bauvorhabens (Baubeschluss) und die Genehmigung der Bauunterlagen die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Vergabebeschluss) bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten von mehr als 25.000 EUR unabhängig davon, ob es sich um eine Maßnahme des Vermögensplans oder des Erfolgsplans handelt,
3. den Erwerb anderer Gegenstände des Anlagevermögens, wenn die Gegenleistung für den Erwerb im Einzelfall 15.000 EUR übersteigt,
4. die Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Wert im Einzelfall 15.000 EUR übersteigt,
5. die Veräußerung anderer Gegenstände des Anlagevermögens, wenn der Wert des Gegenstandes 5.000 EUR übersteigt,
6. die dingliche Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn die Belastung im Einzelfall 8.000 EUR übersteigt,
7. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichen Vermögensgegenständen bei einem jährlichem Nutzungsentgelt von mehr als 5.000 EUR, oder wenn die Laufzeit des Vertrags mehr als 5 Jahre beträgt,

8. Festsetzung der Benutzungsordnungen einschl. der dazu gehörenden Preisregelungen (Benutzungsentgelte),
 9. die Bestellung anderer als in Nr. 6 genannten Sicherheiten und die Übernahme von Bürgschaften, wenn der Betrag oder der Wert im Einzelfall 8.000 Euro übersteigt,
 10. die Übernahme von Verpflichtungen aus Gewährverträgen und den Abschluss der ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäfte, wenn der Betrag der Verpflichtung 8.000 EUR übersteigt oder die Verpflichtung auch künftige Wirtschaftsjahre berührt,
 11. den Abschluss kreditähnlicher Rechtsgeschäfte, wenn der Betrag oder Wert im Einzelfall 15.000 EUR übersteigt,
 12. die Führung von Rechtsstreitigkeiten, mit einem Streitwert von mehr als 15.000 EUR,
 13. den Verzicht auf Ansprüche des Eigenbetriebes einschl. des Abschlusses von Vergleichen, wenn der Anspruch im Einzelfall mehr als 2.500 EUR beträgt,
 14. die Einstellung und Entlassung der beim Eigenbetrieb beschäftigten Angestellten ab Vergütungsgruppe V b im Einvernehmen mit dem Bürgermeister,
 15. die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anderst bewerteten Tätigkeit (Eingruppierung) bei Angestellten ab Vergütungsgruppe V b im Einvernehmen mit dem Bürgermeister,
 16. die Festsetzung der Vergütung oder des Lohns bei nicht nur vorübergehend beschäftigten Angestellten oder Arbeitern, sofern kein Anspruch auf Grund eines Tarifvertrages besteht,
 17. die Gewährung von Gehaltsvorschüssen und Darlehen an den Betriebsleiter,
 18. die Zustimmung zu Mehraufwendungen des Erfolgsplans, und zu Mehrausgaben bei den im Vermögensplan veranschlagten Investitionsausgaben, wenn diese für das einzelne Vorhaben 5.000 EUR übersteigen.
- (2) Angelegenheiten deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten sind, werden von dem für das jeweilige Aufgabengebiet zuständigen Ausschuss vorberaten.

§ 5

Bürgermeister

- (1) Der Bürgermeister kann der Betriebsleitung Weisungen erteilen, um die Einheitlichkeit der Gemeindeverwaltung zu wahren, die Erfüllung der Aufgaben des Eigenbetriebs zu sichern und Missstände zu beseitigen.
- (2) Der Bürgermeister muss anordnen, dass Maßnahmen der Betriebsleitung, die er für gesetzwidrig hält, unterbleiben oder rückgängig gemacht werden.
- (3) Über die Anstellung und Entlassung von Angestellten der Vergütungsgruppe X bis V c sowie Aushilfsangestellten, Arbeitern, Auszubildenden, Praktikanten entscheidet der Bürgermeister im Einvernehmen mit der Betriebsleitung.
- (4) Die Betriebsleitung ist Vorgesetzter, der Bürgermeister Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde der beim Eigenbetrieb beschäftigten Bediensteten.

- (5) Der Bürgermeister entscheidet, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist, insbesondere über
1. den Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten bis zu einem Wert von 15.000 EUR,
 2. die dingliche Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten bis zu einem Wert von 8.000 EUR,
 3. den Abschluss kreditähnlicher Rechtsgeschäfte bis zu einem Wert von 15.000 EUR
 4. die Führung von Rechtsstreitigkeiten mit einem Streitwert bis zu 15.000 EUR
 5. den Verzicht auf Ansprüche des Eigenbetriebs einschl. des Abschlusses von Vergleichen für Ansprüche bis 2.500 EUR

§ 7 Stammkapital

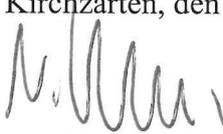
Das Stammkapital des Eigenbetriebs wird auf 3.410.714,20 EUR festgesetzt.

§ 2

Inkrafttreten

Die Änderung der Betriebssatzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.

Kirchzarten, den 18. September 2001


von Oppen
Bürgermeister



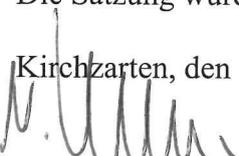
Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschrift über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausfertigungsvermerk:

Die Satzung wurde ausgefertigt am 19. September 2001

Kirchzarten, den 19. September 2001


von Oppen
Bürgermeister



Gemeinde Kirchzarten
Ldkr. Breisgau-Hochschwarzwald

**Satzung über die
Änderung der Betriebssatzung
für die
Kurbetriebe Kirchzarten**

vom 20. November 2001

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und § 3 Abs. 2 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Kirchzarten folgende Satzung am 20. November 2001 beschlossen.

§ 1

Die Betriebssatzung für die Kurbetriebe Kirchzarten vom 21. September 1999 bzw. 18. September 2001 wird wie folgt geändert:

§ 7

Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebs wird auf 2.000.000 EUR festgesetzt.

§ 2

Inkrafttreten

Die Änderung der Betriebssatzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.

Kirchzarten, den 20. November 2001



von Oppen
Bürgermeister



Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschrift über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

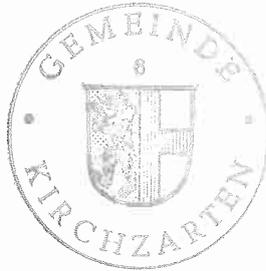
Ausfertigungsvermerk:

Die Satzung wurde ausgefertigt am 21. November 2001

Kirchzarten, den 21. November 2001



von Oppen
Bürgermeister



Satzung über die Änderung der Betriebssatzung für die Kurbetriebe Kirchzarten vom 23. November 2004

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und § 3 Abs. 2 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Kirchzarten folgende Satzung am 23. November 2004 beschlossen.

§ 1

Die Betriebssatzung für die Kurbetriebe Kirchzarten vom 21. September 1999 wird wie folgt geändert.

§ 1

Gegenstand und Name des Eigenbetriebs

(1) Die Tourismuseinrichtungen der Gemeinde Kirchzarten „Tourist-Information, Kurhaus, Freibad und Campingplatz“ sind zu einem Eigenbetrieb zusammengefasst und werden nach dem Eigenbetriebsgesetz und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.

(2) Zweck des Eigenbetriebes ist die wirtschaftliche Betriebsführung dieser Einrichtung und die Unterstützung und Förderung der touristischen Betriebe und Einrichtungen in der Gemeinde. Dazu gehören insbesondere:

- a) Ausbau und Sicherung des Wirtschaftszweiges Tourismus
- b) Erhaltung und Stärkung des Prädikates „Luftkurort“ und Ausbau als attraktiver Urlaubs- und Naherholungsort.

§ 6

Betriebsleitung

(1) Zur Leitung des Eigenbetriebs wird ein Betriebsleiter/eine Betriebsleiterin und ein Stellvertreter/eine Stellvertreterin bestellt. Der Betriebsleiter/die Betriebsleiterin und der Stellvertreter/die Stellvertreterin werden vom Gemeinderat bestellt.

(2) Der Betriebsleitung obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung und die Entscheidung in allen Angelegenheiten des Betriebs, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist. Dazu gehören die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung und Wirtschaftlichkeit des Betriebs notwendig sind. Insbesondere der Einsatz des Personals, die Anordnung von Instandsetzungen, die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung.

(3) Die Betriebsleitung hat den Bürgermeister mindestens halbjährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplans schriftlich zu unterrichten.

(4) Die Betriebsleitung hat dem Fachbeamten für das Finanzwesen der Gemeinde alle Maßnahmen mitzuteilen, welche die Finanzwirtschaft der Gemeinde berühren. Sie hat ihm insbesondere den Entwurf des Wirtschaftsplans mit Finanzplanung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie die Zwischenberichte an den Bürgermeister (Abs.3) zuzuleiten.

(5) Die Betriebsleitung vertritt die Gemeinde im Rahmen ihrer Aufgaben. Vertretungsberechtigt ist der Betriebsleiter.

**§ 2
Inkrafttreten**

Die Änderung der Betriebssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Kirchzarten, den 23. November 2004


von Oppen
Bürgermeister



Hinweis:

rie' Für eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschrift über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausfertigungsvermerk:

Die Satzung wurde ausgefertigt am 02. Dezember 2004

Kirchzarten, den 02. Dezember 2004


von Oppen
Bürgermeister

